



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

GZ: BHLB-98911/2024-2

Ggst.: Josef Poscharnegg GmbH, 8453 St. Johann i.S., Saggau 19;
Errichtung eines Nutzwasserbrunnens in der KG St. Johann i.S.
wasserrechtliche Bewilligung

→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Karin Wiesegger-Eck
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Leibnitz, am 20.03.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 07.03.2024 hat das Ingenieurbüro Hydroplus, 8410 Wildon, namens der **Josef Poscharnegg GmbH, 8453 St. Johann im Saggautal, Saggau 19**, um die wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung und den Betrieb eines Nutzwasserbrunnens auf Grundstück Nr. 543/1, KG St. Johann i.S.**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 10 (2), 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 03.04.2024
um ca. 11:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle (AWZ St. Johann i.S.)** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Mag.^a Karin Wiesegger-Eck

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Ehrenreich

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Karin Wiesegger-Eck
(elektronisch gefertigt)